

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn
Marcel Langner

Mit Postzustellungsurkunde

Wildau, 1. September 2021

Ihr Zeichen #221304 | Unser Zeichen #221304_WB

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),
Ihr Antrag vom 29. Mai 2021,
Unser Bescheid vom 16. Juli 2021
Ihr Widerspruch vom 13. August 2021
Unser Schreiben vom 18. August 2021
Ihr Schreiben vom 21. August 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

auf Ihren Widerspruch vom 13. August 2021, eingegangen am 13. August 2021,
ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.
3. Verwaltungsgebühren werden in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Seite 2

Brief vom 1. September 2021

Begründung:

I.

Mit Fax vom 29. Mai 2021 beantragten Sie Akteneinsicht wie folgt:

- 1.) „Ich möchte daher alle Unterlagen der Personalvertretungen erbitten, die diesen im Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung vorliegen. Das können Beschlüsse, Protokolle von Sitzungen oder Beratungen (bzw. die entsprechenden Teile davon), E-Mails mit der Hochschulleitung oder den internen Entwicklern sein.“

Mit Bescheid vom 16. Juli 2021 wurde Ihrem Antrag zugestimmt und die Unterlagen übersandt.

Mit Widerspruch vom 13. August 2021 stellen Sie dar, dass folgende Unterlagen fehlen:

- 1.) Entsprechende Teile der Protokolle, Abstimmungsergebnisse und Protokollanhänge der Personalräte.
- 2.) Unterlagen zu den Fragen des Kanzlers bezüglich einer „internen Abfrage der Daten“.
- 3.) Ein den Personalräten vorliegendes Verzeichnisse, da diese darauf Bezug nehmen. Sollten Sie hier das Brandenburgische Datenschutzgesetz als ersetzende Rechtsregelung nach §1 AIG ansehen, so stütze ich meinen Antrag auf § 4 (3) Satz 1 BbgDSG.
- 4.) Eine Unterlage, aus der die Beschreibung eines 4-Augen-Prinzips hervorgeht.
- 5.) Der Verfahrensverlauf von VG 8 K 518/21 zeigt, dass Informationen zwischen Personalräten und Entwicklern ausgetauscht wurden.

Mit Schreiben vom 18. August 2021 boten wir Unterstützung bei der Konkretisierung Ihrer Anfrage zu 5.) an. Ihre Ausführungen zu 5.) sind nicht hinreichend konkret. Wir verwiesen dabei auf die Anwendung wissenschaftlicher Zitierregeln.

Auf unser Schreiben vom 18. August 2021 antworteten Sie am 21. August 2021. Konkrete Ausführungen zu Nr. 5.) Ihres Widerspruchs erfolgten nicht.

Seite 3

Brief vom 1. September 2021

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass „mindestens die folgenden Unterlagen, deren Vorhandensein sich durch Schlussfolgerungen unterschiedlicher Inzidenzkraft ergeben“ vorhanden sind.

II.

1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2021 wurden Ihnen alle erbetenen Unterlagen übersandt.

Weitere Unterlagen, wie im Widerspruch unter 1.) bis 4.) ausgeführt, liegen demnach nicht vor.

Konkrete Ausführungen zu Nr. 5.) des Widerspruchs sind trotz unserer Unterstützung nicht vorgelegt worden. Unterlagen, welche zwischen den Entwicklern und den Personalräten ausgetauscht worden sein sollen, liegen nicht vor.

Unser Bescheid vom 16. Juli 2021 zu Ihrer Anfrage vom 29. Mai 2021 ist rechtmäßig ergangen und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Daher ist Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 72, 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 79, 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG i. V. m. §1 VwVfGBbg.

3.

Die Gebührenentscheidung erfolgt aus § 10 Abs. 1, 2 AIG i. V. m. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO)⁹ i. V. m. Tarifstelle 2.1 der Anlage zur AIGGebO. Danach werden für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Gebühren erhoben.

Die Gebühr für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden – beträgt mindestens 10 Euro und höchstens 50 Euro.

Seite 4

Brief vom 1. September 2021

Die festgesetzte Gebühr i. H. v. 25 Euro ist angemessen und berücksichtigt den mit der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

Hinweis zur Zahlung:

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 25 Euro innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides an:

Empfänger:	TH Wildau
BIC:	WELADED1PMB
IBAN:	DE74 1605 0000 3667 0209 79
Institut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS)
Verwendungszweck:	#221304_WB

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, erhoben werden.

Sollten Sie separat gegen die vorliegende Gebührenfestsetzung vorgehen wollen, können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides gegen die Gebührenfestsetzung unter Ziffer 3 Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

